

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof „Auf der Hardt“ der Evangelischen Apostel- Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 15.09. 2022

Die Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, vertreten durch das Presbyterium – nachstehend Friedhofsträgerin genannt – erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung in Verbindung mit § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs „Auf der Hardt“ und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner*in.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre).....599,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre).....659,00 Euro
- c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 25 Jahre).....1.371,00 Euro
- d) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 15 Jahre).....560,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- a) Erdbestattungen (Ruhezeit 25 Jahre) 2.800,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) 1.650,00 Euro
- c) Naturnahe Beisetzung, Urne (Ruhezeit 15 Jahre),

z.B. im Grabfeld „Unter der Zeder“ 610,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- a) Erdbestattungen je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) 1.791,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 25 Jahre) 1.287,00 Euro
- c) Verlängerungsgebühr Erdwahlgrab
je Grab und Jahr 59,40 Euro
- d) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrab
je Grab und Jahr 51,48 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt ab Inkrafttreten dieser Satzung 15,56 € je Grab und Jahr; sie ist in die Nutzungsgebühren einbezogen und wird nicht separat erhoben.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:
 - a) Personal- und Sachkosten
 - b) Gebäudekosten
 - c) Grundstückskosten
 - d) Verwaltungskosten
 - e) Kalkulatorische Kosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 560,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 900,00 Euro
- c) Urnenbeisetzung 560,00 Euro
- d) Naturnahe Beisetzungen (Urne) 490,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

- a) Benutzung der Friedhofskapelle/ Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration 215,00 Euro
- b) Benutzung der Leichenkammer/des Abschiedsraumes
(1) Pauschalpreis Einstellung zur Sargbestattung auf dem Friedhof 176,00 Euro
(2) Sonstige Einstellungen pro angefangenen Tag 37,00 Euro
- c) Benutzung der Kühleinrichtung
pro angefangenen Tag 35,00 Euro
- d) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen
Sargbestattung 60,00 Euro
Urnenbeisetzung 30,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1.875,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 3.144,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Grab
in die Erde 850,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1.320,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 2.600,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen 580,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 555,00 Euro

- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab..... 544,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Urne..... 270,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales incl. jährlicher Standsicherheitsprüfung..... 75,00 Euro
- (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals..... 35,00 Euro
- (3) Entfernung und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 27 Absatz 3 Friedhofssatzung..... 150,00 Euro
- (4) Entfernung und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 27 Absatz 3 Friedhofssatzung..... 300,00 Euro

- (5) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf auf Antrag der nutzungsberechtigten Person gem. § 9 Abs. 8 oder § 9 Abs. 9 der Friedhofssatzung je Grab und Jahr
 - (a) Reihengrab..... 79,00 Euro
 - (b) Wahlgrab..... 79,00 Euro
 - (c) Urnenreihengrab..... 42,00 Euro
 - (d) Urnenwahlgrab..... 42,00 Euro

- (6) Reservierungsgebühr für Wahlgräber
 - a) Reservierungsgebühr für 5 Jahre pro Grab
 - aa) Sarggrab..... 290,00 Euro
 - ab) Urnengrab..... 250,00 Euro
 - b) Reservierungsgebühr für jedes weitere Jahr pro Grab
 - aa) Sarggrab..... 60,00 Euro
 - ab) Urnengrab..... 52,00 Euro
- (7) Gebühr für Umschreibungen..... 20,00 Euro
- (8) Gebühr für Urkunden, Bescheinigungen..... 20,00 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.04. 2022.

§ 10

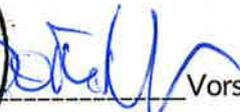
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.04. 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.11.2016 außer Kraft.

Gelsenkirchen, den 15.09.2022



Die Friedhofsträgerin


Vorsitzender


Presbyter*in


Presbyter*in



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen
vom 15. September 2022
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Dezember 2025 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 8. Dezember 2022



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock